

# Merkblatt für Schweizer Bürger/-innen wohnhaft in Neuseeland zum Thema automatischer Informationsaustausch (AIA)

## 1. Der AIA

Beim AIA handelt es sich um einen globalen Standard, der festlegt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Informationen über Finanzkonten austauschen. Der AIA-Standard wurde unter Mitwirkung der Schweiz im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt und bezweckt in erster Linie die Vermeidung von Steuerflucht. Mehr als 100 Staaten und Hoheitsgebiete haben sich bereits zu dessen Umsetzung verpflichtet.

Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Einführung des AIA sind für die Schweiz am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Dazu zählt das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeabkommen), das „Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA)“, das AIA-Gesetz sowie die AIA-Verordnung.

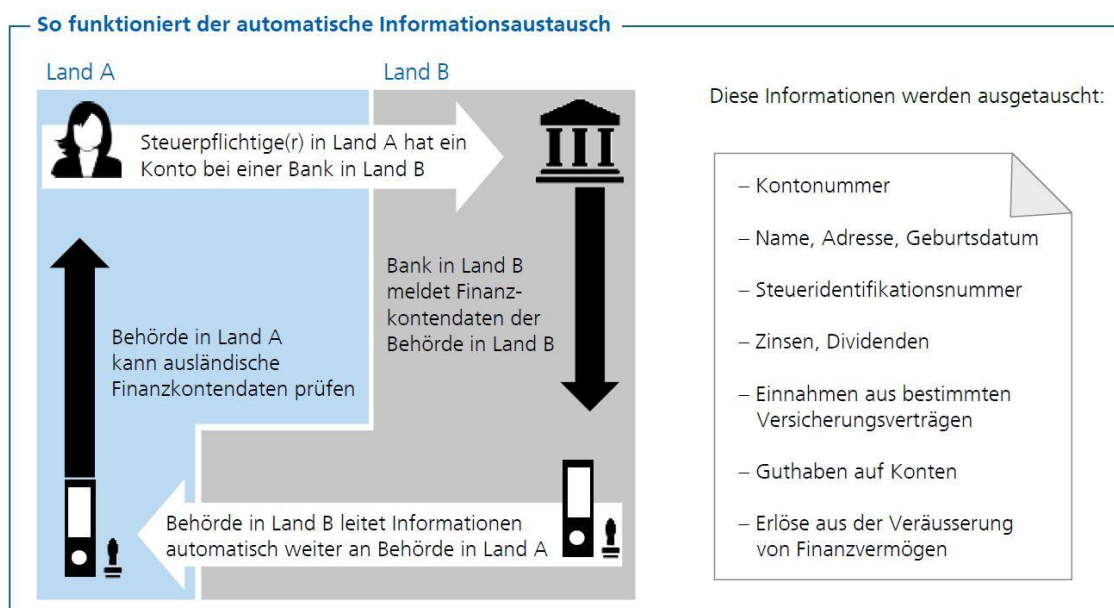
Das Parlament hat am 12. Dezember 2017 entschieden, den AIA mit Neuseeland zu aktivieren. Aus diesem Grund wird der AIA mit Neuseeland am 1. Januar 2018 eingeführt, mit einem ersten Datenaustausch im 2019. Schweizerische Finanzinstitutionen werden also ab 2018 Finanzinformationen über Kunden, die steuerlich in Neuseeland ansässig sind, sammeln und diese einmal pro Jahr an die eidgenössische Steuerverwaltung übermitteln. Diese wiederum leitet die Informationen an die Steuerbehörde Neuseelands weiter (und umgekehrt; siehe nachfolgende Abbildung).

Zu den erhobenen Daten zählen die Kontonummer und Steueridentifikationsnummer sowie Name, Adresse und Geburtsdatum, alle Arten von Kapitaleinkünften sowie der Saldo des Kontos.

Der AIA-Standard verlangt, dass gewisse rechtliche und technische Grundvoraussetzungen erfüllt sind. So sollen namentlich die Vertraulichkeit der Daten sowie die Datensicherheit gewährleistet sein. Das sogenannte Spezialitätsprinzip stellt sodann sicher, dass Informationen nur für Steuerzwecke ausgetauscht werden.

Für weitere Informationen zum AIA:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>



## 2. Freiwillige Offenlegung von nicht deklarierten Vermögenswerten

Neuseeland hat weder ein Steueramnestiesystem noch ein spezifisches Regularisierungsprogramm. Das *Inland Revenue Department* hat jedoch die Kompetenz, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben von Strafen abzusehen oder diese herabzusetzen, wenn die Steuerpflichtigen vollumfänglich kooperieren.

In den öffentlich zugänglichen Informationen des *Inland Revenue Department* finden sich Erläuterungen zum Verfahren der freiwilligen Offenlegung von bisher nicht deklarierten Vermögenswerten.

Den Steuerpflichtigen stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung, um nicht deklarierten Vermögenswerten dem *Inland Revenue Department* freiwillig offenzulegen:

- Formular „*Voluntary disclosure*“ [IR281];
- telefonisch;
- schriftliche Meldung oder per E-Mail;
- persönliches Gespräch mit den Behörden.

Die freiwillige Offenlegung durch die Steuerpflichtigen erfolgt entweder vor der Anzeige durch die Steuerbehörde bzw. vor der Einleitung einer Steuerprüfung oder einer Untersuchung (sog. *Pre-notification disclosure*) oder nach der Anzeige durch die Steuerbehörde bzw. nach der Einleitung einer Steuerprüfung oder einer Untersuchung (sog. *Post-notification disclosure*).

- (i) Im Falle einer *Pre-notification disclosure* liegt es im Ermessen des *Commissioner of Inland Revenue*, die Strafsteuern (bestehend aus Zinsen und Geldstrafen) zu reduzieren. Auf eine Strafsteuer wird gänzlich verzichtet, wenn entweder ein Versehen des Steuerpflichtigen oder eine Fehlinterpretation der massgebenden Steuererlasse vorliegt. In Fällen der Steuerhinterziehung oder grober Fahrlässigkeit können die Strafsteuern je nach Kooperation des fehlbaren Steuerpflichtigen bis zu 75% reduziert werden. Bei einer *Pre-notification disclosure* findet keine Strafverfolgung statt.
- (ii) Bei einer *Post-notification disclosure* werden die Strafsteuern je nach Kooperation der Steuerpflichtigen bis zu maximal 40% reduziert und eine Strafverfolgung ist, je nach Schwere des Vergehens, nicht ausgeschlossen (insbesondere bei vorsätzlich begangenen Delikten wie Steuerbetrug).

Die freiwillige Offenlegung gilt für sämtliche Steuerarten und es kann ständig davon Gebrauch gemacht werden (sie ist nicht auf nur einmal im Leben beschränkt).

Für Fragen zum Offenlegungsprogramm sowie zur Besteuerung in Neuseeland wenden Sie sich bitte an die in Neuseeland zuständige Behörde:

<http://www.ird.govt.nz/>

Formular „*Voluntary disclosure*“ [IR281] unter:

<http://www.ird.govt.nz/forms-guides/keyword/gst/ir281-form-voluntary-disclosure.html>

Anleitung „*Putting your tax affairs right*“ [IR280] unter:

<http://www.ird.govt.nz/forms-guides/keyword/businessincometax/ir280-guide-putting-your-tax-returns-right.html>

Standard practice statements - Shortfall penalties Voluntary disclosures [SPS 09/02] unter:

<http://www.ird.govt.nz/technical-tax/standard-practice/shortfall/sps-09-02-voluntarydisclosures.html>